

Amts- und Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

www.harth-poellnitz.de

- Birkhausen
- Birkigt
- Burkersdorf
- Forstwolfersdorf
- Frießnitz
- Grochwitz
- Großebersdorf
- Köfeln
- Köckritz
- Neundorf
- Niederpöllnitz
- Nonnendorf
- Rohna
- Struth
- Uhlersdorf
- Wetzdorf



18. Jahrgang Nr. 217 / 2. Mai 2015

Informationen zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Am 07.05.2015 um 19.00 Uhr zur 7. Sitzung des Gemeinderates werden wir unseren neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister im Dorfgemeinschaftshaus Großebersdorf vereidigen. Zuvor geht es aber um den Gemeindehaushalt 2015.

Wie bekannt, wurde unsere Haushaltssatzung für 2015 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Greiz beanstandet (siehe Amts- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 28.02.2015) und zur 6. Sitzung des Gemeinderates am 12.02.2015 zurückgenommen. Eine Haushaltskonsolidierung drohte. Daraus ergab sich für uns, den Soll-Fehlbetrag abzubauen und die Eigenmittelbereitstellung für die geförderten Maßnahmen Neubau Brücke Pöllnitzbach und Straße Birkhausen abzusichern.

Um das zu erreichen, erfolgten Beratungen und Rücksprachen mit der Kommunalaufsicht, der Agrargenossenschaft Niederpöllnitz, der LEADER-Aktionsgruppe und der Gemeinde Harth-Pöllnitz. Daraus ergab sich nur eine Lösung der o.g. Probleme über Verkaufserlöse. Am 27.04.2015 wurden die verschiedenen Maßnahmen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Beschluss soll am 07.05.2015 in der 7. Sitzung des Gemeinderates erfolgen, um die Gemeinde wieder handlungsfähig zu machen.

R. Weigelt – 1. Beigeordneter

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bekanntmachung Friedhofssatzung der Gemeinde Harth-Pöllnitz vom 12.02.2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) in Verbindung mit den Bestimmungen des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) erlässt die Gemeinde Harth-Pöllnitz mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 27/06/2015 vom 12.02.2015 folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in Niederpöllnitz und Struth.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe stehen in Trägerschaft der Gemeinde Harth-Pöllnitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen ohne Unterschied der Konfession, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Harth-Pöllnitz bzw. des Ortsteiles Porstendorf der Gemeinde Mittelpöllnitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zulassung des Friedhofsträgers.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht, vorbehaltlich des Zulassungsanspruches nach § 25 Abs. 2 ThürBestG, nicht.

Weiterhin dient der Friedhof der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Harth-Pöllnitz.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Jede Schließung oder Entwidmung ist ein Jahr vorher öffentlich bekannt zu machen.
Betreffende Nutzungsberechtigte von noch gültigen Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Den Nutzungsberechtigten wird in den unter Absatz 1 genannten Fällen für den Rest der Ruhe- und Nutzungszeit eine gleichwertige, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Grabstätte überlassen. Die Herrichtung der neuen Grabstätte erfolgt zu Lasten des Verursachers, jedoch in keinem Fall zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhofsgelände ist insbesondere nicht erlaubt,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers.

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten, die nur auf dem Friedhof ausgeübt werden können.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - e) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
 - f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
 - g) zu lärmern und zu spielen.
- Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Wer gegen die Friedhofssatzung oder die Anweisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
 - (5) Für Gedenkfeiern, die nicht unmittelbar mit Bestattungshandlungen zu tun haben, muss die Zustimmung des Friedhofsträgers eine Woche zuvor eingeholt werden.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Bagatellfälle, wie die Lieferung von Blumen zu einer Trauerfeier, sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Dem Friedhofsträger ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt der Friedhofsträger einen Berechtigungsnachweis aus.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Nach Durchführung gewerblicher Arbeiten hat der Unternehmer für den Abtransport des angefallenen Abfalls zu sorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Erledigung ihres Auftrages das Befahren der Wege mit solchen Fahrzeugen gestattet, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gesamtgewichts und ihres Flächendrucks auf den Wegen sicherstellen, dass Wege und andere Friedhofsanlagen nicht beschädigt werden.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die für die Anmeldung zur Bestattung erforderlichen Unterlagen werden in Abhängigkeit von der zur Anmeldung kommenden Bestattungsart von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.
- (2) Der Zeitpunkt für Trauerfeiern und Bestattungen ist mit dem Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der ein Verstorbener angehört, sowie dem Bestattungsunternehmen festzulegen. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (3) Der Friedhofsträger hat die Angehörigen in geeigneter Weise auf die Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Grabarten hinzuweisen.
- (4) Die Beisetzung bzw. Einäscherung von Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäsche-

rung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beige-
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdgrabstätte / einer Urnengrabstätte bestattet / beige-
setzt, falls nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgesichert sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei einer Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sollen Überurnen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm beige-
setzt werden, so ist der Friedhofsträger rechtzeitig zu informieren.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch zugelassene Bestattungsunternehmen oder durch vom Friedhofsträger Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Einfriedungen u.a. entfernt werden, so ist der Friedhofsträger berechtigt, das Erforderliche zu tun oder zu veranlassen. Die Kosten der Grabstätte trägt der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Särge beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Maßgaben des § 32 Abs. 2 S. 2 und 3 ThürBestG erteilt werden, deren Einhaltung durch den Friedhofsträger überwacht werden. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichem Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen, welches auch den Zeitpunkt bestimmt. Zu Umbettungen von Särgen sind die kalten Monate des Jahres zu nutzen. Erforderlichenfalls ist während der Umbettung der Friedhof zu schließen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an Nachbargrabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines und Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung
- (3) Jeder Grabnutzer ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel seine neue Anschrift der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet der Friedhofsträger nicht für den daraus entstehenden Schaden.

- (4) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen. Es ist hierzu die Zustimmung des Friedhofsträgers erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche einfachste Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten, soweit die Pflege nicht gemäß § 17 des Friedhofsträgers obliegt.

§ 13

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für 30 Jahre verliehen.
- (2) Ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung einer Quittung.
- (4) Erdgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben.
 - a) Erdgrabstätten einstellig in geschlossenen Grabfeldern zur Bestattung eines Sarges und zur Beisetzung von zusätzlich 2 Urnen.
 - b) Erdgrabstätten zweistellig zur Bestattung von zwei Särgen und zur Beisetzung von zusätzlich 4 Urnen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz“ und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Falls sich kein Angehöriger meldet, wird die Grabstätte nach Ablauf der Frist entschädigungslos eingeebnet.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (7) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis oder eine andere Person seines Vertrauens zu seinem Nachfolger im Nutzungerecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person aus dem Personenkreis gemäß Absatz 7 übertragen werden. Dies erfolgt mit der Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Zustimmung des Friedhofsträgers ist unwirksam.
 - (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das

Recht, in einer Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchstens 40 und mindestens 20 Jahre verliehen. Die Lage des Nutzungsrechts wird mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich.
- (3) Urnengrabstätten dienen der Aufnahme von bis zu 4 Urnen. Mindestmaße: 0,9 m x 1,0 m.

Mehr als 4 Urnen können dann beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne abgelaufen ist. Darüber entscheidet der Friedhofsträger.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 13 – Erdgrabstätten – entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 15

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Urnenplätze werden im Bestattungsfall der Reihe nach und nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Der Name des Verstorbenen ist auf einer Steinplatte vermerkt, welche über der Urne eingesetzt wird. Diese wird nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit entfernt. Ein Ablegen von Blumenschmuck ist nur begrenzt möglich.
- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle. Das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Blumenschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine solche Anlage bleibt so lange bestehen, bis für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit abgelaufen ist. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht erlaubt.
- (4) Das Betreten der Bestattungsfläche ist nur anlässlich der Urnenbeisetzungen gestattet. Der Friedhofsträger ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

§ 16

Ehrengrabstätten / Denkmale / Kriegsgräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Harth-Pöllnitz.
- (2) Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.
- (3) Ehrengrabstätten, Denkmale und Kriegsgräber sind listenmäßig zu erfassen und fotografisch zu dokumentieren.
- (4) Für denkmalgeschützte Grabmale können Patenschaften übernommen werden. Näheres regelt der entsprechende Patenschaftsvertrag.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Verwendung von Einfassungen aus Blech und Platten ist nicht gestattet, dgl. gilt auch für Glasabdeckungen der Grabmale.
- (3) Der Friedhofsträger kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze die Nutzungsberechtigten

unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann der Friedhofsträger diese Unzulänglichkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.

- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Baumbestandes, der gärtnerischen Anlagen, einschließlich der Hecken um die Grabstätten, obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die wasserundurchlässige Ganzabdeckung der Grabfläche ist verboten.
- (2) Erwerber des Grabnutzungsrechtes sind vor dem Erwerb mit den dortigen Vorschriften vertraut zu machen und aktenkundig zu belehren. Sie sind verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeine Grabmalbestimmungen

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Würde des Ortes entspricht und sich an die Umgebung anpasst.
- (2) Grabmale müssen sich nach Werkstoff, Gestaltung, Bearbeitung und Farbe in die unmittelbare Umgebung des Friedhofes einfügen.
- (3) Für Grabmale und Einfassungen dürfen außer Naturstein auch Kunststein, Holz, Schmiede- und Gusseisen oder Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Sockel sollen aus dem gleichen Material wie Grabmale hergestellt werden.
 - c) Nicht erlaubt sind Platten und flächige Farbanstriche.
- (5) Als Richtmaße gelten für stehende Grabmale folgende Abmessungen
Urnenwahlgrab Höhe 80 cm
Mindeststärke 12 cm
Erdwahlgrab Höhe 120 cm
Mindeststärke 14 cm
- (6) Liegende Grabmale dürfen sowohl flach als auch geneigt auf Konsolsteinen aufgelegt werden, jedoch sollen diese die Einfassungen aus Sicherheitsgründen nicht überragen.
Kleinste Abmessungen: 0,35 x 0,30 m Sichtfläche.
Größte Abmessungen: 0,50 x 0,45 m Sichtfläche.

§ 20

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

entfällt

§ 21

Genehmigungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind zweifach mit Maßstabskizze unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift und der Art der Fundamentierung beim Friedhofsträger einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische Holzgrabmale sind 2 Jahre nach der Aufstellung wieder zu entfernen.

§ 22

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorliegenden Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, soweit eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Der Friedhofsträger kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann der Friedhofsträger auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu funda-

mentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (BIV) findet Anwendung.

- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Dafür ist in erster Linie bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich vom Friedhofsträger überprüft.
Er kann sich hierzu einer Fremdfirma bedienen. Nicht mehr standsichere Grabmale werden durch Aufkleber gekennzeichnet, mit der Aufforderung zur Befestigung.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen oder Absperrmaßnahmen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist er berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Harth-Pöllnitz ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Für Schäden, die durch umgestürzte Grabmale oder Grabmalteile entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabanlagen stehen unter Schutz.
Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen zu beteiligen.
- (6) Bodensenkungen sind als Folge von Erdbestattungen auf dem Friedhof unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
Der Friedhofsträger ist danach zu informieren.
- (3) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt werden. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale versagen, dies trifft insbesondere auf alle Grabmale zu, die in das „Denkmalbuch des Landes Thüringen“ eingetragen sind.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Erdgrabstätten/Urnengrabstätten sind 6 Monate nach dem Erwerb würdig herzurichten, und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Unterbleibt die

würdige Instandhaltung, so hat der Friedhofsträger die zur Instandhaltung verpflichteten Personen dazu schriftlich aufzufordern. Falls verpflichtete Personen nicht aufgefunden werden, wird ein entsprechender Hinweis am Grab angebracht und eine auf drei Monate befristete Aufforderung im „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz“ veröffentlicht. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann der Friedhofsträger die Grabstätte entschädigungslos einebnen.

- (4) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung die Nachbargrabstätten beeinträchtigen oder sich auf die Wege ausdehnen. Überwachsen Gehölze die Gräber seitlich oder die Höhe der Grabmale wesentlich, wird somit die Harmonie in den Größenverhältnissen gestört, so sind diese zu entfernen. Der Grabstättennutzer hat die Rodung zu veranlassen. Nach angemessener Aufforderung entfernt der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese zu groß gewordenen Gehölze, wenn er es nicht veranlasst. Als Aufforderung ist ein sichtbarer Hinweis auf der Grabstätte ausreichend. Ansprüche zur Neupflanzung können nicht gestellt werden.
- (5) Der Friedhofsträger bemüht sich um die umweltgerechte Abfallbehandlung, indem er pflanzliche Abfälle kompostiert und getrennte Abfallbehälter für verrottbare Abfälle und andere nicht verrottbare Stoffe aufstellt. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden, um Müll zu vermeiden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierzeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (6) Der Einsatz von Chemikalien bei der Grabpflege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Er bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann bei Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten der Friedhofsträger in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufbahrung der Leichen bei Trauerfeiern bis zur Bestattung oder bis zum Weitertransport in das Krematorium. Die Friedhofshalle darf außerhalb von Trauerfeiern von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Leichnams ist statthaft, sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken bestehen. Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen geschlossen bleiben. Die Aufbahrung dieser Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Friedhofshalle oder am jeweiligen Grab statt.

- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor der Trauerfeier zu schließen. Feiern am offenen Sarg sind nicht statthaft.
- (3) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Benutzung mobiler Bauten (z.B. Zelt, Baldachin) zum Zwecke der Durchführung von Trauerfeiern außerhalb der Kapelle ist untersagt.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Verwaltungsvorschriften

Der Friedhofsträger führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) Verzeichnisse aller beigesetzten Verstorbener mit Namensregister,
b) Verzeichnis aller Gräber nach Grabarten mit den darin Beigesetzten,
c) Zeichnerische Unterlagen (z.B. Belegungsplan, Friedhofsplan).

§ 31

Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Harth-Pöllnitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seinen Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Harth-Pöllnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Gemeinde Harth-Pöllnitz obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1, Satz 4 und 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des verantwortlichen Personals der Gemeinde Harth-Pöllnitz entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1 nicht befolgt,
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
1) die Wege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anbietet,
3) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
5) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
6) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
d) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
e) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt,
f) entgegen der Bestimmung des § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers vornimmt,
g) entgegen der Bestimmung des § 21 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert,
h) entgegen der Bestimmung der § 24 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder entgegen der Bestimmung des § 27 Grabstätten vernachlässigt,
i) entgegen der Bestimmung des § 26 Abs. 4 zu groß gewordene Gehölze nach Aufforderung nicht entfernen lässt,
j) die Friedhofshalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt.
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (StVVerstG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 35 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Harth-Pöllnitz vom 12.02.2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Harth-Pöllnitz Nr. 69 vom 21.12.2002, Seiten 3 bis 6 außer Kraft.

Harth-Pöllnitz, den 23.04.2015
gez. Weigelt – 1. Beigerodmeter

Dienstsiegel

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harth-Pöllnitz vom 05.12.2013

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.8.2009 (GVBl. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz in seiner Sitzung am 05.12.2013 mit Beschluss-Nr. 126/24/2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Abgabentatbestand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Niederpöllnitz und Struth und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Harth-Pöllnitz zur Deckung der Kosten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist:
 - Bei Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen der Bestattungspflichtige nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG).
 - Bei einer Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller
 - Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

- bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme oder Erbringung der jeweiligen Leistung
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des die Gebührenhöhe festsetzenden Bescheides fällig. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder sind die Zahlungen der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, sind nur Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4 Gebühren

- Benutzungsgebühren**

Trauerhalle Niederpöllnitz je Trauerfeier	53,00 €
Friedhofshalle Struth je Trauerfeier	20,00 €
- Grabstättengebühren (die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist enthalten)**
 - Erdgrabstätte je Sargstelle für 30 Jahre 493,00 €

- Urnengrabstätte für 20 Jahre 286,00 €
 - Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege ohne Namensnennung 424,00 €
 - Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege mit Namensnennung 738,00 €
- #### Verlängerung des Nutzungsrechtes
- Erdgrabstätte je Sargstelle und Jahr 18,00 €
 - Urnengrabstätte je Jahr 15,00 €

- Genehmigungsgebühren Grabmale** (einschließlich der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung)
 - liegende Steine 10,00 €
 - stehende Steine 40,00 €
 - Einfassungen 5,00 €
 - Umlegen stehender Grabmale, um die Unfallgefahr zu bannen 27,00 €

- Grabstellenberäumung nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit**
 - Urnengrabstätte liegender Stein 50,00 €
 - Urnengrabstätte stehender Stein 76,00 €
 - Erdgrabstätte einsteilig 110,00 €
 - Erdgrabstätte zweisteilig 170,00 €

Erfolgt die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so mindert sich diese Gebühr um 50 %.

- Grabstellenberäumung vor Ablauf der Ruhezeit**
Erst möglich nach mindestens 10 Jahren Ruhezeit bei Urnengräbern und 20 Jahren Ruhezeit bei Erdgräbern.
Die sich noch im Grab befindlichen Urnen können auf Wunsch des Antragstellers in eine andere gültige Grabstätte umgebettet werden. Verbleiben Urnen im Grab, so sind die Kosten für die einfachste Pflege für die Restruhezeit zu zahlen. Die Art der Pflege legt der Friedhofsträger fest. Särge verbleiben im Grab.
Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte. Gebühr nach Pkt. 6 zzgl.
 - Erdgrabstätte pro Sargstelle und Jahr 40,00 €
 - Urnengrabstätte pro Jahr 25,00 €

- Verwaltungsgebühren**
 - Überschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte 14,60 €
 - Bearbeitung eines Sterbefalles 25,50 €
 - Bearbeitung von Aus- und Umbettungen 25,50 €
 - Nachforschungen pro angefangene 15 min. 9,00 €

- Sonderleistungen**
Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet – je 15 min 9,00 €. (Anlage zu Ziffer 1.4.1.3. zu § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung).

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Harth-Pöllnitz vom 21.12.2002 außer Kraft.

Harth-Pöllnitz, den 23.04.2015

gez. Weigelt – 1. Beigeordneter

Dienstsiegel

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung Termine

- **Die Sitzung Bau- und Gemeindeentwicklungsausschuss findet nicht statt!!!**
- **Sitzung des Gemeinderates**
Donnerstag, den 07. Mai 2015, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftsraum Großbebersdorf

Mitteilung der Kasse/Kämmerei

Die Fälligkeit der Grundsteuer für das *II. Quartal 2015* ist der **15. Mai 2015**. Die Abbuchung der Lastschriftaufträge erfolgt zum **15. Mai 2015**.

Die Fälligkeit der Gewerbesteuer für das *II. Quartal 2015* ist der **15. Mai 2015**. Die Abbuchung der Lastschriftaufträge erfolgt ebenfalls zum **15. Mai 2015**.

Mitteilung der Wohnungsverwaltung

Freie Wohnungen Niederpöllnitz

4-Raum-Wohnung vollsaniert	70,6 m ²	4,06 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung teilsaniert	46,5 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert	58/59 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung teilsaniert in Frießnitz	49,70 m ²	4,30 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
4-Raum-Wohnung teilsaniert in Frießnitz	77,49 m ²	4,30 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert	77,49 m ²	4,30 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung vollsaniert in Großebersdorf	55,1 m ²	4,65 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung in Burkersdorf	74 m ²	2,75 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
Gewerberäume in Niederpöllnitz	68,66 m ²	4,35 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung

Bewerber melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz (Wohnungsverwaltung) bei Frau Röbber, Telefon-Nr.: 036607 / 2368 oder 2564 oder 204629

Wohnungsangebot Niederpöllnitz, Dorfplatz 6/7

2-Raumwohnung Dachgesch. 51,73 m²
Kaltmiete 258,65 € + Nebenkostenvorausz. 103,46 €
Kaution: 517,30 €

Bemerkungen: Bad mit Fenster, Laminat, Balkon

„Korrekt“ Haus- und Grundstücksverwaltung GmbH
Reichsstraße 47 / 07545 Gera, Tel.: 0365 – 8 25 53 42

Wohnbauland für Einfamilienhäuser

im Baugebiet „Am Porstendorfer Weg“ Niederpöllnitz

- in günstiger Lage
- baureif erschlossene Parzellen
- ohne Bauträgerbindung
- provisionsfrei

Kaufpreis:	ab 27,90 €/m ²
zuzüglich Baukostenzuschüsse *:	19,10 €/m ²

* vorfinanzierte Baukostenzuschüsse beinhalten Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Elektro

Anfrage bei der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1
in Niederpöllnitz

Telefon: 036607 / 2368 oder 2564 oder 60588;

Fax: 036607 / 60590

oder

Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH
Abteilung Immobilien

Mainzerhofstraße 12 in 99084 Erfurt

Info-Telefon: 0361/5603560

Frau Sabine Barth

Ableisten des Bundesfreiwilligendienstes in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der BFD wird in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Er fördert das Engagement von Frauen und Männern aller Generationen.

Die Gemeinde Harth-Pöllnitz sucht ab Juli 2015 eine junge Frau oder einen jungen Mann unter 25 Jahren, der/die Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde leisten will.

* Einsatzstelle in der **Kindertagesstätte Burkersdorf** – ab 1. Juli 2015

- Tätigkeiten als Hausmeister in der Kita
- Verteilung von Mittagessen per PKW im Gemeindegebiet und darüber hinaus, dadurch wäre ein gültiger PKW-Führerschein Voraussetzung
- sowie liebevoller Umgang mit Kindern

Bitte bewerben Sie sich **u m g e h e n d**. Die Genehmigung der Verträge erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1
07570 Harth-Pöllnitz
Tel.-Nr. 036607 / 204631 – Frau S. Fischer
E-Mail: info@harth-poellnitz.de

Immobilienangebot

Die Gemeinde Harth-Pöllnitz (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Mehrfamilienhaus mit eigenem Gartengrundstück im Ortsteil Frießnitz.

Die Immobilie wird als 4-WE-Block genutzt (alle 4 WE sind vermietet).

Grundstücksgröße	1.738 m ²
Wohnfläche	260 m ²
Zentralheizung	Heizöl
Mindestangebot	150.000 €

Kaufangebote sind bis zum **13. Mai 2015** in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Mehrfamilienhaus Frießnitz“ an die

Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz,
OT Niederpöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1
07570 Harth-Pöllnitz

zu richten.

Ein Nutzungskonzept als Anlage zum Angebot wäre wünschenswert.

Dem Angebot ist die Finanzierungsbestätigung einer Bank beizufügen.

Für weitere Informationen und Auskünfte sowie für eine Besichtigung steht Ihnen Herr Köhler, Bauamt der Gemeinde Harth-Pöllnitz – Tel.: 036607/2368 oder 204628 zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Harth Pöllnitz

OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz

Telefon: 036607/2368 oder 2564, Fax: 036607/60590

E-Mail: info@harth-poellnitz.de

einwohnermeldeamt@harth-poellnitz.de

buergermeister@harth-poellnitz.de

kaemmerei@harth-poellnitz.de

wohnungsverwaltung@harth-poellnitz.de

Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Kasse, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Wohnungsverwaltung

Montag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 07.30 - 11.30 Uhr

(Mittwoch und Donnerstag keine Sprechzeiten)

(Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen unter der Tel.-Nr.: 036607/2368 oder 2564 möglich.)

Gemeindebüro in

Burkersdorf } dienstags jeweils
Großebersdorf } von 16.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde

Ortsteilbürgermeister Niederpöllnitz/Birkigt:

Dienstag, den 12.05.2015, 17.00 - 18.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

Am Porstendorfer Weg 1, Niederpöllnitz

Schiedsstelle: jeden 1. Dienstag im Monat
von 17.00 - 18.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1, Niederpöllnitz

Schiedsfrau: Rosemarie Ronneberger

(Außerhalb der Sprechzeiten ist nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr.: 036607/60106 eine Beratung möglich.)

VDK Sozialverband: Telefon/Fax: 03661/2746 (Frau Schwabe)

Kontaktbereichsbeamtin der Polizeiinspektion Greiz

Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung

Telefon: 036607/20331 oder 0152/09346629 (mobil)

Nachfolgend weitere Dienststellen:

Kontaktbereichsposten Weida: Telefon: 036603/61243

Polizeiinspektion Greiz, Brunnengasse 10, 07973 Greiz

Telefon: 03661/621-0 · Fax: 03661/621-199

Polizeistation Zeulenroda, Greizer Str. 15, 07937 Zeulenroda

Telefon: 036628/71-0 · Fax: 036628/71-199

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass am

Freitag, dem 15. Mai 2015

folgende Einrichtungen der Gemeinde Harth-Pöllnitz **geschlossen** bleiben:

- * die Gemeindeverwaltung und das Einwohnermeldeamt
- * die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Burkersdorf
- * die Kindertagesstätte „Regenbogen“ Niederpöllnitz
- * die Schulküche Frießnitz

Wir bitten um Beachtung !!!

Arbeit der Schiedsstelle

Es gibt immer wieder Streitigkeiten bei der Bepflanzung an Nachbars Garten. Deshalb heute hierzu einige Ausführungen:

Grenzbepflanzung:

Es gibt klare gesetzliche Bestimmungen im Thüringer Nachbarschaftsrecht, die bindend für uns alle sind. Bei Pflanzung von Sträuchern und Bäumen an der Grundstücksgrenze sind Abstände einzuhalten. Bei Bäumen entsprechend dem Höhenwachstum sind Abstände zwischen 4 m (z.B. Ahorn, Pappeln usw.) und 1,5 m bei Kern- und Steinobstbäumen einzuhalten. Bei Sträuchern zwischen 0,5 m und 1 m. Es wird immer vom Mittelpunkt des Baumes oder Strauches bei Austritt aus der Erde angesetzt. Bei gewerblicher Nutzung gibt es Sonderregelungen. Beseitigungsansprüche, die über die zulässige Höhe hinauswachsen oder den zulässigen Abstand nicht mehr einhalten, können auf Rückschnitt in der Zeit vom 01. Oktober – 15. März geltend gemacht werden. Innerhalb von 5 Jahren kann auf Beseitigung der Bepflanzung geklagt werden, wenn die Abstände von vornherein nicht eingehalten wurden. Ist alles richtig gepflanzt, gibt es keinen Einspruch über Laubfall und Schattenwurf. Es ist hinzunehmen. Wurzeln, die sich selbstständig auf Nachbars Grundstück ausweiten, können vom jeweiligen Nachbarn beseitigt werden. Hierzu braucht es kein Einverständnis. Überhängende Äste können Ärger hervorrufen, wenn alte Bäume aus vergangenen Jahren richtig groß gewachsen sind und deren Äste störend über den Gartenzaun zu Nachbars Garten hängen. Bei Sturm und Wind kann das schon bedrohliche Situationen hervorrufen. Nach berechtigter Aufforderung zum Rückschnitt hat der Nachbar eine Beseitigungsfrist von 14 Tagen, die dem Nachbar schriftlich mitzuteilen ist, damit dieser Zeit hat, eventuelle überhängende Äste selbst zu beseitigen. Herabgefallenes Obst gehört dem Nachbarn. Pflücken von Nachbars Baum ist untersagt.

Ist ein Rückschnitt vereinbart, greift ein weiteres Gesetz im Nachbarrecht. Es ist das **Hammerschlags- und Leiterrecht**. Ich zitiere aus § 21 des Thüringer Nachbarschaftsrecht:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten müssen dulden, dass ihr Grundstück zwecks Errichtung, Veränderung, Reinigung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage auf dem Nachbargrundstück vorübergehend betreten wird und dass auf oder über dem Grundstück Leitern und Gerüste aufgestellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück gebracht werden, wenn und soweit

: das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und

: die mit der Duldung verbundene Nachteile und Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem vom Berechtigten erstrebten Vorteil stehen.

: Das Recht ist mit möglicher Schonung des Nachbargrundstücks auszuüben; es darf nicht zu Unzeiten geltend gemacht werden.

: § 22 Vor Beginn der Arbeiten bedarf es einer Anzeigepflicht von 2 Wochen beim Eigentümer in schriftlicher Form mit Hinweis, wie man das Hammerschlags- und Leiterrecht nutzen will.“

Lärmbelästigung:

Über die Sommermonate wird fleißig im Garten gearbeitet, ob es das turnusmäßige Rasenmähen ist oder auch Arbeiten mit der Motor- und Kreissäge. Diese rufen Lärm hervor. Bitte beachten (auch hier gibt es noch unwissende Nachbarn): an Sonn- und Feiertagen sind diese Geräte im Schuppen zu lassen. Jeder braucht seine Entspannungsphasen, auch wenn mancher Nachbar nur das Wochenende für solche Arbeiten Zeit hat. Von Montag bis Samstag können solche lärmintensive Arbeiten von

7 Uhr bis 19 Uhr durchgeführt werden. Eine Lärmbelästigung durch Feiern im Freien (z.B. Grillen auf der Terrasse) entsteht erst nach 22 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt sollte in Zimmerlautstärke weitergefeiert werden. In Ausnahmefällen ist es von Vorteil, den Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Emissionen beim normalen Grillen sind hinzunehmen.

R. Ronneberger – Schiedsfrau

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschuss-sitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 20.04.2015



007/15 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2015 für die Investitionsmaßnahme „Mischwassersammler Kaimberg Nr. 32 bis Nr. 39“ in Höhe von 45,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Mischwassersammler Trebnitzer Straße, Gera (Kurt-Keicher-Straße bis Gagarinstraße)“.

010/15 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im 1. Nachtrags-haushalt 2014 für die Investitionsmaßnahme „Trinkwasserleitung Am Schafgraben, Gera“ in Höhe von 125,0 T€ netto (148,7 T€ brutto) zu Lasten der Investitionsmaßnahmen „Trinkwasserleitung Ortsnetz Wolfsgefäth, Bereich B92“, „Trinkwasser-Pauschalposition Bad Köstritz“, „Trinkwasser Ortsnetz Thränitz“ und „Trinkwasser Ortsnetz Töppeln“.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Jagdgenossenschaft Großebbersdorf – Birkhausen – Struth

Einladung

aller Mitglieder zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen am

Mittwoch, dem 13.05.2015 um 19.00 Uhr

an der Tankstelle Porstendorf.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe und Beschlussfassung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Kassenprüfer
- Bestätigung der Kassenprüfer
- Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht
- Bericht über das Jagdjahr
- Sonstiges
- Jagdossen

Der Vorstand

GEMEINDENACHRICHTEN



Geburtstage und Jubiläen
der Gemeinde Harth-Pöllnitz
im Jahr 2015 **Monat Mai**

Berndt, Ingrid	Burkersdorf	02.05.1943	72 Jahre
Goldschmidt, Erika	Burkersdorf	03.05.1938	77 Jahre
Rosenkranz, Werner	Frießnitz	04.05.1915	100 Jahre
Stieghorst, Johanne	Niederpöllnitz	04.05.1927	88 Jahre
Brunzlow, Marianne	Frießnitz	04.05.1936	79 Jahre
Golle, Erika	Köckritz	05.05.1937	78 Jahre
Petersdorf, Horst	Burkersdorf	05.05.1938	77 Jahre
Dix, Erika	Burkersdorf	06.05.1929	86 Jahre
Schmidt, Elsa	Niederpöllnitz	09.05.1934	81 Jahre
Schönborn, Elfriede	Forstwolfersdorf	09.05.1932	83 Jahre
Schumann, Hilde	Frießnitz	09.05.1936	79 Jahre

Büchner, Elisabeth	Großebersdorf	10.05.1929	86 Jahre
Klein, Ursula	Köckritz	10.05.1936	79 Jahre
Stuchlik, Lothar	Niederpöllnitz	11.05.1938	77 Jahre
Sporer, Johanna	Großebersdorf	11.05.1925	90 Jahre
Dr. Himmel, Ursula	Niederpöllnitz	12.05.1936	79 Jahre
Jesse, Irene	Burkersdorf	12.05.1937	78 Jahre
Klaus, Peter	Niederpöllnitz	13.05.1940	75 Jahre
Hörig, Rudolf	Köfeln	15.05.1936	79 Jahre
Kubitz, Erika	Grochwitz	15.05.1935	80 Jahre
Unger, Martin	Forstwolfersdorf	18.05.1937	78 Jahre
Kremer, Johannes	Köckritz	19.05.1942	73 Jahre
Krause, Guido	Burkersdorf	19.05.1932	83 Jahre
Klaus, Heidemarie	Niederpöllnitz	19.05.1944	71 Jahre
Hellmich, Franz	Birkigt	19.05.1943	72 Jahre
Meindl, Siegfried	Wetzdorf	21.05.1937	78 Jahre
Zühlke, Waltraud	Burkersdorf	21.05.1928	87 Jahre
Busch, Lisbeth	Burkersdorf	21.05.1920	95 Jahre
Walther, Einar	Rohna	21.05.1937	78 Jahre
Brossmann, Waldin	Burkersdorf	21.05.1916	99 Jahre
Dr. Funke, Uta	Köckritz	21.05.1943	72 Jahre
Meisch, Heinz	Burkersdorf	22.05.1927	88 Jahre
Weber, Günter	Frießnitz	22.05.1935	80 Jahre
Raths, Klaus	Frießnitz	22.05.1935	80 Jahre
Lippold, Diethard	Grochwitz	22.05.1941	74 Jahre
Riedel, Horst	Großebersdorf	22.05.1930	85 Jahre
Seidenbecher, Erika	Burkersdorf	23.05.1938	77 Jahre
Jelke, Richard	Birkigt	23.05.1940	75 Jahre
Lässig, Edeltraut	Niederpöllnitz	23.05.1942	73 Jahre
Gochmann, Josef	Forstwolfersdorf	24.05.1942	73 Jahre
Unger, Ute	Forstwolfersdorf	26.05.1944	71 Jahre
Lohmann, Dieter	Neundorf	28.05.1940	75 Jahre
Temme, Elfriede	Niederpöllnitz	29.05.1930	85 Jahre
Gerber, Elfriede	Burkersdorf	29.05.1934	81 Jahre
Scholz, Helene	Burkersdorf	31.05.1934	81 Jahre

Allen Jubilaren gratulieren wir recht herzlich und wünschen weiterhin Gesundheit und alles Gute.

Nachträglich gratulieren wir den Eheleuten **Heidemarie und Friedrich Richter** aus Niederpöllnitz zur **Goldenen Hochzeit**.

Auch ihnen wünschen wir für die weiteren gemeinsamen Ehejahre Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Konfirmandenunterricht:

dienstags, 17.00 Uhr, 7. Klasse: Pfarrhaus Niederpöllnitz
mittwochs, 17.00 Uhr, 8. Klasse: Pfarrhaus Niederpöllnitz

Heimgerufen und christlich bestattet wurden:

In Niederpöllnitz:

Frau Lina Kahl geb. Schirwitz

Verstorben am 09.04.2015 im Alter von 92 Jahren

„Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Römer 14,8

In Rohna:

Frau Christa Weiser geb. Riedel

Verstorben am 18.04.2015 im Alter von 76 Jahren.

„Bewahre meine Seele und errette mich; lass mich nicht zuschanden werden, denn ich traue auf dich!“

Psalms 25,20

Weltgebetstag 2015

Zu unserem diesjährigen Weltgebetstag am 6. März 2015 führte uns die Reise auf die Bahamas. Das ist schon ein besonderes und auch weit entferntes Reiseziel. Wir erfuhren viel Interessantes über diese Region und das Leben der Christen in diesem Land. Dass dieser Abend so gelungen war, lag in besonderer Weise an den exotischen Kostproben nach Rezepten von den Bahamas wofür wir an dieser Stelle ganz besonders Tina Lieder aus Frießnitz danken.

Konfirmation 2015

Unsere diesjährigen Konfirmandinnen und Konfirmanden sind: Charlotte Drechsler (Niederpöllnitz), Matthias Hemmann (Niederpöllnitz), Jonas Mikosch (Wetzdorf), Max Schmeißer (Frießnitz), Sally Seidel (Wetzdorf) und Toni Wetzels (Uhlersdorf). Die Vorstellung der Konfirmanden erfolgt im Gottesdienst am 17.05.2015 um 10.00 Uhr in Uhlersdorf. Die Konfirmation ist am Pfingstsonntag, dem 23.05.2015 um 14.00 Uhr in Niederpöllnitz. Wir bitten Gott um seinen Segen für unsere Konfirmanden.

Monatsspruch Mai

„Alles vermag ich durch ihn, der mir Kraft gibt.“

Philipper 4,13

Ein gesegnetes Pfingstfest wünscht Ihnen

Ihr Pfarrer Fritsch

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt

07570 Niederpöllnitz · Straße des Friedens 24
Telefon: 03 66 07 / 24 16 · Fax: 03 66 07 / 68 04 8
E-Mail: evangpfarramt-niederpoellnitz@t-online.de

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

Samstag, 02.05.2015

14.00 Uhr Wetzdorf. In diesem Gottesdienst wird Leon Wolschendorf getauft.

Kantate, 03.05.2015

08.30 Uhr Rohna
10.00 Uhr Forstwolfersdorf
13.30 Uhr Niederpöllnitz

Mittwoch 06.05.2015

14.00 Uhr Frießnitz, Frauenkreis

Rogate, 10.05.2015

14.00 Uhr Chortreffen des Kirchenkreises in der Johanniskirche in Gera

Himmelfahrt, 14.05.2015

10.00 Uhr Wetzdorf

Exaudi, 17.05.2015

10.00 Uhr Uhlersdorf, Vorstellung der Konfirmanden

Pfingstsonntag, 23.05.2015

14.00 Uhr Niederpöllnitz, Konfirmationsgottesdienst mit Chor und Posaunenchor

Pfingstsonntag, 24.05.2015

10.00 Uhr Frießnitz

Trinitatis, 31.05.2015

09.00 Uhr Neundorf
10.00 Uhr Großebersdorf

Chor: donnerstags 20.00 Uhr

Posaunenchor: 14-tägig samstags 17.00 Uhr

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Weida, Sirbis und Steinsdorf

Kirchgemeinde Köckritz / Köfeln und Burkersdorf

Kirchplatz 4 · 07570 Weida

Telefon: 03 66 03 / 6 25 93 · Fax: 03 66 03 / 4 12 75

E-Mail: pastorin-christineschaefer@web.de · www.ev-kirche-weida.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen ein:

Sonntag, 9. Mai 2015

14.00 Uhr

Kirchchortreffen in der Johannes Kirche Gera

Donnerstag, 14. Mai 2015

9.30 Uhr

Christi Himmelfahrt

Zentralgottesdienst auf der Osterburg (bei schlechtem Wetter in der Stadtkirche)

Sonntag, 17. Mai 2015

9.30 Uhr

Vorstellung der Konfirmanden

„Seelig die Frieden stiften“
Stadtkirche Weida

Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

9.30 Uhr

Festgottesdienst zur Konfirmation mit der Feier des Heiligen AM

Stadtkirche Weida

Pfingstmontag, 25. April 2015

10.00 Uhr
13.30 Uhr

Pfingstgottesdienst mit der Feier des Heiligen Abendmahls

Kirche Köckritz
Kirche Burkersdorf

Wir laden in die Elisabethkapelle des Pflegeheimes nach Burkersdorf ein:

Gottesdienst und Seniorenkreis finden wöchentlich im Wechsel immer freitags um 15.15 Uhr in der Kapelle statt.

Eine gute Zeit wünscht Ihnen Pastorin Christine Schäfer



Kindergartennachrichten

Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Regenbogen“ aus Niederpöllnitz



Fuchsgruppe – Seepferdchen Schwimmkurs 2015

Drei Wochen lang sind die Füchse täglich ins Hofwiesenbad nach Gera gefahren. Die Vorfreude war dabei wieder riesen groß, dass es mittlerweile schon eine langjährige Tradition im Kindergarten „Regenbogen“, dass die Vorschulkinder schon vor dem Schulstart „Schwimmer“ sind und viele sogar ihr Seepferdchenabzeichen haben. Alle Kinder strengten sich mächtig an und übten jeden Tag fleißig, um ihr großes Ziel zu erreichen.



In diesem Jahr war unsere Schwimmlehrerin Marina, die unseren Kurs mit strenger Leitung führte. Woche für Woche purzelten die „Schwimmsteine“ am Gürtel und wurden weniger, so dass bald bei vielen Kindern dieser Gürtel überflüssig wurde. So erkannten die Kinder der Fuchsgruppe, dass mit einiger Anstrengungsbereitschaft, viel Übung und festem Willen Ängste und vermeintlich unlösbare Aufgaben bewältigt werden können. Alle unsere Vorschulkinder verdienen dafür unseren höchsten Respekt. Zur Belohnung gab es in diesem Jahr auch wieder einen Ausflug auf den großen Spielplatz im Hofwiesenpark in Gera und in die Eisdielen. Martina machte ihr Versprechen wahr und sprang wieder vom 5-Meter-Turm und Marco rutschte mit den Kindern im Doppelpack die große Rutsche herunter.

In diesem Jahr fuhren die Kinder mit zwei Kleinbussen nach Gera. Einer wurde uns mit Fahrer vom DRK Kreisverband Landkreis Greiz e.V. zur Verfügung gestellt und einen Kleinbus durften wir vom Sportverein Blau/Weiß Niederpöllnitz nutzen. Dafür möchten wir uns bei beiden Anbietern herzlich bedanken.

Marco Funke

Fußgymnastik bei den Spatzen

Motorische und gesundheitliche Bildung hängen eng miteinander zusammen.

Unsere Gesundheit ist im hohen Maße von viel Bewegung abhängig. Regelmäßig praktizieren wir deshalb unseren „Barfuß-Sport“.

Dabei fördern wir die Beweglichkeit der Fußgelenke und kräftigen die Fußmuskulatur.

Die Kinder erleben ihre Füße durch die verschiedenen Übungen sehr intensiv und erfahren, wie wichtig die Gesundheit dieser ist.

Füße tragen uns ein Leben lang.

Alles soll natürlich viel Spaß machen, deshalb verwandeln sie sich auch einmal zum Scheibenspieler oder Raupen.

Der Fußparcours ist für alle sehr spannend, weil verschiedene Untergründe überwunden werden.

Am Schluss der Stunde fühlen sich alle Füße schön warm, also gut durchblutet an und gut gerüstet für den Tag.

Isolde Müller



Backen in der Schmetterlingsgruppe

Vielen ist es sicherlich schon lange aufgefallen, dass es in unserem Haus an jedem Mittwoch verführerisch duftet. Fragt man nach, wird man von den Regenbogen-Kindern die selbstverständliche Antwort hören: „Na heute ist unser Backtag!“

Alle Gruppen sind nämlich abwechselnd einmal dran, um für unsere Nachmittagsverpflegung zu sorgen.

Gemeinsam werden Zutaten und Backutensilien herbeigeschafft, evtl. Obst geschnitten, abgemessen, Teig gerührt, geknetet, ausgerollt und natürlich verkostet. Die Kinder sind schon echte „Profis“ im Abwiegen, Eiaufschlagen und Quirle abschlecken geworden. Längst werden Zucker und Salz nicht mehr verwechselt und erst das Kuchenteller leer essen – ohne ein Krümelchen übrig zu lassen – macht ihnen so leicht keiner nach!

So alltäglich das Backen und die damit verbundenen Tätigkeiten auch sind, für die Kinder bergen sie eine Unmenge Bildungspotenzial, besonders im mathematischen, naturwissenschaftlich-technischen und sprachlichen Bildungsbereich. Dies machen wir uns zunutze und bereichern zusätzlich die angebotene Vollverpflegung. So essen die Kinder nicht nur etwas ganz Frisches, sondern etwas Selbstgemachtes und haben so ganz nebenbei noch viel gelernt.

Anja Dietzmann



Die Krabbelgruppe ist wieder am Mittwoch, dem 20. Mai 2015, von 15.00 – 16.00 Uhr bei uns im Kindergarten „Regenbogen“ Niederpöllnitz.

M. Schumann

Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Abenteuerland“ aus Burkersdorf

Wie leben die Menschen in anderen Ländern?

Weiter geht unsere Reise über unseren Erdball. Wir sind jetzt in Indien gelandet. Dieses Land ist sehr groß und verfügt über viel Reichtum, aber auch über große Armut. Am besten können sich Kinder mit neuen Informationen identifizieren, wenn sie diese sehr lebensnah, naturgetreu und mit allen Sinnen erfassen können. Deshalb luden wir uns für eine Woche lang eine Inderin zu uns ein. Sie heißt Yamuna und wohnt jetzt in Deutschland. Sie erzählte uns viel über ihr Land, die verschiedenen Tierarten, die Pflanzenwelt und natürlich über die Menschen, insbesondere das Leben der Kinder in Indien.

Es war für uns sehr interessant, ihren Geschichten und Erzählungen zuzuhören und dabei ihre überaus freundliche Ausstrahlung auf uns wirken zu lassen. Unsere Kinder konnten typisch indische Kleidung anprobieren, sich mit Tüchern bedecken und hatten sehr viel Freude dabei.



Gemeinsam mit Yamuna zeichneten die Kinder Mandalas mit Kreide auf und gestalteten indische Muster. Sehr entspannt war das indische Joga bei beruhigender Musik. Yamuna erzählte uns ein indisches Märchen, dabei waren alle Kinder sehr aufmerksam. Am letzten Tag mit unserem indischen Gast kam unser Geschmacksinn auf seine Kosten. Wir kochten gemeinsam ein indisches Gericht. Es gab „Keema Curry“ und dazu eine Kokossoße. Wir mixten uns ein leckeres Getränk, „Lassi“. Als Dessert bereiteten wir einen indischen Obstsalat zu. Alles war sehr lecker und schmackhaft. Zu indischer Musik tanzen ganz besonders unsere Mädchen gern „Bollywood“. Zur Begrüßung und bei der Verabschiedung nickten wir uns alle freundlich zu und sagten. „Mamastee“! Inzwischen hatten wir schon einen Mexikaner, eine Afrikanerin und nun eine Inderin bei uns zu Besuch. Im nächsten Monat erwarten wir einen jungen Mann, der sehr lange in Papuaneuguinea gewohnt hat und Lina Schleicher, die von den Philippinen stammt. Unsere Reise geht also weiter.

Wasser ist sehr kostbar!

In vielen Ländern gibt es nicht, wie bei uns, eine Wasserleitung. Die Menschen müssen mit Gefäßen zum Brunnen laufen, um sich Wasser zu holen. Damit unsere Kinder auch selbst einmal erfahren, wie beschwerlich es ist, das Wasser aus der Erde zu holen, haben wir an einem Tag das Wasser abgestellt und mit den Kindern nun gemeinsam überlegt, wie wir trotzdem Wasser haben könnten. Mit Eimern sind wir ins Dorf gelaufen und haben bei Hansi Zipfel gefragt, ob er uns aus seinem Brunnen Wasser geben kann.

Natürlich war er gleich einverstanden und band einen langen Strick an einen Eimer. Damit zogen die Kinder das Wasser heraus. Die Kinder erkannten hierbei, dass es gar nicht so einfach ist, an das Wasser heranzukommen. Sie stellten fest, dass Wasser sehr kostbar ist, welches man nicht verschwenden sollte und dass es für die Menschen in vielen Ländern sehr aufwendig und anstrengend ist, immer genügend Wasser zu haben. Wir haben es mit unserer Wasserleitung damit sehr leicht. Hiermit möchten wir uns recht herzlich bei Herrn Zipfel bedanken, der uns bei unserem „Wasser-Problem“ sehr unterstützte.



I. Fischer

„Alte Sitten und Gebräuche bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen um 1800“

Taufe, Hochzeit und Sterbefälle waren neben der Kirmes die wichtigsten Ereignisse auf dem Lande. Freunde, Nachbarn und Bekannte besuchten sich und teilten Freude und Schmerz.

Teil 1: Liebesorakel

Seit dem Mittelalter war es auch in unserer Gegend üblich, bei wichtigen Ereignissen entweder „weise“ Frauen zu befragen oder man versuchte, die Zukunft durch Würfel, Karten und andere Zeichen, wie Liebesorakel, zu erforschen. Zu den alten Orakelbrauchtümern gehörten u.a.:

1. In der Neujahrsnacht von elf bis zwölf Uhr gossen die Mädchen stillschweigend Blei ins Wasser, um etwas über ihren zukünftigen Mann zu erfahren. Für das Bleigießen waren ein Erbschlüssel, eine Erbschüssel und ein geerbter Löffel notwendig. Anhand der Form des Bleies erkannten die Mädchen das Geschäft oder das Handwerk ihres Zukünftigen. Schafe deuteten auf einen Hirten, Hunde auf einen Fleischer, Wagen und Ackergeräte auf einen Bauer, lange spießige Figuren dagegen auf einen Federfuchser.
2. Ein weiteres Liebesorakel war, dass die jungen Mädchen zwei Wachslichter in Nusschalen klebten, diese anzündeten und sie in einem Gefäß mit Wasser schwimmen ließen. Unter der einen Nusschale dachte das Mädchen sich selbst, unter der anderen ihren Geliebten. Kamen die beiden zusammen, so bekam sie ihren Schatz.
3. Wenn der Kuckuck rief, fragten die Mädchen nicht, wie lange sie noch leben sollten, sondern wie lange sie noch warten müssten. So oft der Kuckuck nun rief, so viele Jahre mussten sie noch warten.
4. Vor der Hochzeit mussten die Brautführer und Brautjungfern eine Weinsuppe miteinander essen. Weinsuppe deswegen, weil Wein zur damaligen Zeit zur Bekräftigung feierlicher Verträge und Bündnisse getrunken wurde, wie z.B. bei Friedenschlüssen, Erbschaftsteilungen und Hochzeiten. In der Weinsuppe befand sich ein Mandelkern. Wer ihn fand, heiratete noch in demselben Jahr.
5. Ein altbekanntes Orakel war auch das Zupfen von Masliebchen (Gänseblümchen). Bei jedem Abzupfen eines Blütenblattes wurden Fragen gestellt: „Er liebt mich? Von Herzen? Mit Schmerzen? Über alle Maßen? Kann's gar nicht lassen? Ein wenig? Gar nicht!“

Die meisten von den genannten Liebesorakeln wurden in den Spinnstuben unserer Dörfer veranstaltet, wo sich Mädchen und Jungen trafen.

M. Weiser – Ortsteilbürgermeisterin Rohna

Nachrichten aus den Ortsteilen

Nachrichten aus Rohna

Der 1. Rohnaer Osterbrunnen

Als es noch keine zentrale Wasserversorgung gab, war gutes Wasser eine besondere Kostbarkeit. Aus dieser Zeit stammt der Brauch, die lebenserhaltenden Quellen im Frühjahr zu schmücken. So entstanden die Osterbrunnen, die meist ab Palmsonntag für ca. drei Wochen prachtvoll dekoriert sind. Ihre Heimat haben sie zwar ursprünglich im Fränkischen, heute ist dieser Brauch immer mehr in unserer Gegend zu finden.

Auch wir Rohnaer versuchten uns im Schmücken eines Osterbrunnens. Dies war eher eine spontane Idee, bei der uns zur Planung und Umsetzung nur wenig Zeit blieb. Da wir bisher keine Erfahrung mit dem Schmücken von Osterbrunnen hatten, verständigten wir uns darauf, mit etwas Einfachem zu beginnen. Das Ergebnis unserer gemeinschaftlichen Aktion war ein aus Tannenzweigen gebundener Hängekranz, dekoriert mit 117 bunten Ostereiern.

Wenn auch im nächsten Jahr Interesse besteht, werden wir unser Osterbrunnenschmücken weiter ausbauen und uns von neuen Ideen inspirieren lassen.

Chronik/Geschichte Rohna

In den nächsten Ausgaben des Amtsblattes möchte ich auf die Sitten und Gebräuche in den Dörfern unserer Umgebung eingehen, die teilweise aus dem Mittelalter stammen und bis vor 150 Jahren noch in unseren Dörfern angewandt wurden. Der erste Teil beginnt mit dem Thema „Liebesorakel“ und wird fortgesetzt mit Verlobung, Hochzeit, Taufe, Begräbnis.

20. Rohnaer Dorffest am 14. und 16. Mai 2015

Himmelfahrt, 14.05.2015

- 09.00 Uhr Fassanstich
- ab 10.00 Uhr Musik, Kinderbelustigung mit Hüpfburg, Torwandschießen
- ab 15.00 Uhr Kaffee & Kuchen
- ab 19.00 Uhr Tanz mit Diskothek „Nightlife“

Samstag, 16.05.2015

- ab 10.00 Uhr Oldtimertreffen
- ab 13.30 Uhr Feuerwehrausscheid
- ab 15.00 Uhr Kaffee & Kuchen, Kinderbelustigung mit Hüpfburg
- ab 20.00 Uhr Tanz mit Diskothek „Nightlife“

Für das leibliche Wohl wird natürlich an allen Tagen bestens gesorgt!

Es lädt ein der Feuerwehr- und Hochwasserschutzverein Rohna e.V.

Aufruf zum Frühjahrsputz 2015 in Großebbersdorf



Am Samstag, dem 09.05.2015, findet unser Frühjahrsputz statt. Wir wollen Straßen und Wege zu den Grundstücken kehren, Unrat entfernen usw. Bitte bringt entsprechende Werkzeuge und Warnwesten mit!!!

Treffpunkt: 09.30 Uhr am DGZ

Es laden ein:
A. Goldhardt (OTBM) und der Ortsteilrat

Die Geschichte der Poststelle Großebbersdorf ab 1954

Vor vielen Jahrzehnten gab es in Großebbersdorf noch allerlei Handwerksbetriebe, einige Geschäfte und auch eine Poststelle. Diese führte Frau Ruth Strache ab November 1954 in ihrem Haus Großebbersdorf 25a. Nach 8 Jahren musste wegen Schwangerschaft ein Nachfolger gefunden werden, was jedoch recht schwierig war. Dann erklärte sich Frau Erika Weger bereit, die Poststelle ab 15.11.1962 zu übernehmen. Als Poststellenverwalterin mit Zustellung und Kassendienst war Frau Weger für die Orte Großebbersdorf und Struth zuständig. Für Birkhausen kam seit 1954 bis 1980 jeden Tag Frau Christine Doleschal nach Großebbersdorf, holte Post ab und trug diese in Birkhausen aus. Später taten das Frau Feustel und danach Frau Rebenack, denn Frau Doleschal hörte 1980 aus Altersgründen auf.

Ein Ausfall der Postzustellung wegen eventueller Krankheit war unmöglich. So übernahm Frau Dora Neudeck aus Struth über zehn Jahre lang die Urlaubs- und Krankenvertretung als Zustellerin für Großebbersdorf und Struth.

Frau Erika Weger bekam vom damaligen Postminister Schwarz-Schilling ein besonderes Geschenk zum Tag der Deutschen Einheit am 3.10.1990, nämlich ihre Entlassung. Es war jedoch vorerst kein Nachfolger zu bekommen. Bis 31.12.1990 „durfte“ sie daher auf 400 €-Basis weiterarbeiten. Für die drei Orte Großebbersdorf, Struth und Birkhausen nahm am 1.1.1991 Frau Petra Ziermann als reine Zustellerin ihren Dienst auf, allerdings nur bis Ende Juli, da ein Kind erwartet wurde. Während in Großebbersdorf die Poststelle erhalten blieb wurden am 1.4.1991 die Poststellen Lederhose und Schwarzbach durch die Deutsche Post geschlossen. Das machte weitere Zusteller notwendig: ab 1.8.1991 begannen Frau Margita Ducke ihren Dienst für Großebbersdorf und Heidi Kneißel für Schwarzbach und Lederhose, jedoch noch mit eigenem PKW.

Seit 1981 hatte Angelika Weger die Vertretung im Kassendienst in der Poststelle Großebbersdorf übernommen bis Ende 1990. Kassendienst bedeutete Geldverkehr, wie Ein- und Auszahlungen, Verkauf von Postartikeln, wie Briefmarken, Annahme von Päckchen und Paketen aber auch das Aufgeben und Annehmen von Telegrammen - ein Begriff, der den meisten jüngeren Menschen von heute im Zeitalter von Handy, Smartphone und Co. ein Fremdwort sein dürfte. Sie ist dann zum 1.1.1991 als Filialeleiterin eingestellt worden und war nun allein verantwortlich für alle Zustellerinnen und den Kassendienst. Ca. ab Oktober 1992 erfolgte die Zustellung in allen 6 Orten (Großebbersdorf, Struth, Birkhausen, Lederhose, Neuensorga und Schwarzbach) zunächst mit PKWs, welche die Post von Autohäusern gemietet hatte, später dann mit den noch heute bekannten posteigenen Fahrzeugen. Deswegen wurde Frau Margita Ducke wieder entlassen.



Ehemalige Poststelle, links am Haus die kleinere Tür für die Kunden.

Im Februar 1996 wurde Frau Kneißel der Poststelle Münchenbernsdorf zugeordnet. Alle Sendungen wurden nun von Münchenbernsdorf aus zugestellt. So war Großebbersdorf nur noch eine einfache Filiale für den Kassendienst, also ohne eigene Zusteller.

Am 31. März 1998 sind die Filialen Großebbersdorf und Münchenbernsdorf gänzlich geschlossen worden. Eine lange und bewegte Geschichte mit Brief, Paket und Co. hatte damit ihr Ende, zumindest ist jedoch der offizielle Briefkasten der Deutschen Post AG in Großebbersdorf erhalten geblieben. Es war der Wunsch zahlreicher Bürger aus Großebbersdorf, diesen nach fast

53 Jahren von seinem alten Standort vor dem Haus Nr. 4 der Familie Weger an eine zentralere Lage zu versetzen.



Das Bild zeigt den Briefkasten an seinem neuen Standort ab 21.4.2015 an der Bushaltestelle Großebbersdorf.

Wollen wir hoffen, dass der Briefkasten mindestens weitere 53 Jahre nahe der Bushaltestelle mit Fachwerk-Wartehäuschen verbleiben kann.

Arnd Goldhardt

Sabotage in Großebbersdorf

Die Mehrheit der Großebbersdorfer Einwohner ist der Meinung, dass sich unser neuer OT-Bürgermeister Arnd Goldhardt aktiv für die Belange von Großebbersdorf/Struth und die Probleme der Bürger einsetzt.

Leider scheint es einige Mitmenschen zu geben, die diese Arbeit sabotieren. So wurden mehrfach Aushänge unseres OT-Bürgermeisters an der Wartehalle bei Fam. Büchner abgerissen und die am 11.04.2015 gegen 11.00 Uhr frisch einbetonierte Säule für den neuen öffentlichen Briefkasten der Deutschen Post AG am Abend zwischen 19.00 und 01.00 Uhr verdreht. Die Montage des Briefkastens verzögert sich dadurch. Auch das Anbringen eines neuen Müllbehälters auf dem Parkplatz der Gemeinde am Hotel „Adler“ wurde von Einzelnen zu verhindern versucht. Wir vier Ortsteilräte fragen uns: Was soll das ??? Alle Maßnahmen wurden und werden weiterhin im Ortsteilrat zusammen mit unserem OT-Bürgermeister besprochen, von Alleingängen kann keine Rede sein. Im Übrigen dienen diese Maßnahmen dem Wohl der Bürger.

Es ist uns unverständlich, warum diese Arbeiten böswillig sabotiert werden. Gern nehmen wir Hinweise entgegen, um die Schuldigen zu erfahren und wünschen uns, dass zukünftig derartig dumme Handlungen unterbleiben.

Heike Höhne; André Leucht; Mario Cornely; Ulrich Pistor
Ortsteilräte Großebbersdorf/Struth

Neundorfer Nachrichten

Liebe Einwohner von Harth-Pöllnitz,

an einem Waldrand zwischen Neundorf und Grochwitz wurde, ohne Erlaubnis des Eigentümers, eine Ladung Erdaushub (keine Muttererde) abgekippt.

Die Größe des Haufens und die Radspuren lassen auf ein Typ Fahrzeug schließen.

Bei der Fa. Stieghorst, im Gewerbegebiet Frießnitz, besteht die Möglichkeit, für wenig Geld den Erdaushub zu entsorgen. Samstags ist geöffnet: von 08:00 – 12:00 Uhr.

Die Tonne kostet 10,12 EUR/Brutto bei eigener Anlieferung. Sind Ziegelanteile mit dabei, kostet die Tonne 14,88 EUR/Brutto. Bei diesen humanen Preisen lohnt es nicht, sich eine Anzeige einzuhandeln.

Ich wünsche Allen frohes Schaffen in ihren Gärten und einen schönen Start in den Wonnemonat Mai.

Lutz Prager – Ortsteilbürgermeister



Frühjahrsputz in Niederpöllnitz

Liebe Bürger der Gemeinden Niederpöllnitz und Birkigt, nun sind schon wieder vier Monate des Jahres 2015 vergangen. Der Winter hat uns doch etwas im Stich gelassen, so dass auch das von vielen Bürgern und besonders von unseren Kindern erwartete Rohrwiesenbiathlon wegen Schneemangel nicht durchgeführt werden konnte. Aber vielleicht klappt es im neuen Jahr. Am 25.03.2015 wurde um unseren Dorfplatz wieder ein Einsatz zur Verschönerung des Dorfbildes gestartet. Zum Frühjahrsputz haben sich 25 Bürger eingefunden und fleißig drei Stunden lang Straßen gesäubert, Beete von Unkraut befreit, Umrandungen an Bäumen gebaut, Hecken geschnitten, alte Gräser und Blätter beseitigt, Bänke geölt und vieles mehr.



Schade, dass von den unmittelbaren Anwohnern nicht noch mehr mitgeholfen haben. Aber sie haben uns zumindest von ihren Balkonen bei der Arbeit zugeschaut. Am Sonnabend, dem 18.04., wurde ein zweiter Einsatz zum Zaunbau am Friedhof in Niederpöllnitz gestartet. Fünfzehn fleißige Helfer haben 27 Zaunfelder erstellt und damit den hinteren Teil des Friedhofes neu eingezäunt.



In Vorbereitung auf das Osterfest wurde wieder durch den Kulturhausverein der Osterbrunnen und das Umfeld gestaltet. Allen an den Aktionen Beteiligten, aber auch allen Bürgern, die um ihr Haus und Gelände Frühjahrsputz gemacht haben, herzlichen Dank. Danke auch den Mitarbeitern des Bauhofes für die soliden Vorarbeiten. Vielleicht werden auch die Schnittgerinne vor einigen Häusern, z.B. der Rohrwiesen und um die Schule herum, gesäubert. Dafür sind laut Ortssatzung die Anwohner selbst verantwortlich. Noch ein Wort zu den Baumfällarbeiten entlang des Dorfbaches. Diese Arbeiten wurden notwendig, um Baufreiheit zu schaffen für die Arbeiten am Hochwasserschutzprogramm entlang des Dorfbaches. Hier sollen Brücken erneuert und eine neue Stützmauer gebaut werden. In den vergangenen Wochen wurden Bänke erneuert, teilweise neu aufgestellt und auch auf dem Friedhof wird es wieder neue Bänke geben.

Klaus-Dieter Vogel
Ortsteilbürgermeister Niederpöllnitz/Birkigt

Aus dem Vereinsleben

Einladung

zum Tag der offenen Tür am
Sonntag, dem 03.05.2015
auf der „Princess Ranch“ in Niederpöllnitz

Es gibt ein kleines Programm, Kinderreiten
und Kutschfahrten sowie Kaffee und Kuchen.

Die Volkssolidarität gratuliert und informiert!

Ihren Geburtstag feiern im Mai 2015 am:

04.05. Frau Johanne Stieghorst	23.05. Frau Edeltraud Lässig
08.05. Herr Peter Michel	25.05. Herr Lothar Bräuer
12.05. Frau Ursula Himmel	27.05. Frau Rosemarie Keck
13.05. Frau Brigitte Zahner	27.05. Frau Brigitte Schein
19.05. Herr Franz Hellmich	29.05. Herr Johannes Hiel
21.05. Frau Uta Funke	

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute und beste Gesundheit.

Unsere Veranstaltungen im Mai 2015

- 06.05.15 **Vortrag „Vitamine und Mineralien vor unserer Haustür“** (mit Verkostung!)
Ort: Kultur- und Vereinshaus Niederpöllnitz
Beginn: 14.00 Uhr
- 11.05.15 **Kegelnachmittag in Staitz**
Interessenten melden sich bitte bei Frau H. Richter an. Treffpunkt: 15.30 Uhr Dorfplatz Niederpöllnitz
- 20.05.15 **Kleine Frühlingwanderung mit anschließendem gemütlichen Beisammensein. Der Rost brennt!**
Treffpunkt: 14.30 Uhr Feuerwehrhaus Niederpöllnitz
Wir bitten aus organisatorischen Gründen um Anmeldung Ihrer Teilnahme!

Achtung!

Unsere nächste Busfahrt zum „Alpenhof“ in Markneukirchen mit einer Kremserfahrt findet am 3. Juni 2015 statt. Es sind nur noch wenige Plätze frei!



FEUERWEHRVEREIN GROSSEBERSDORF / THURINGEN e.V.

Unsere 1. Verkehrsteilnehmerschulung in diesem Jahr in Grosebersdorf war gleich ein voller Erfolg.

Am Freitag, dem 10.04., besuchten 30! interessierte Bürger der Gemeinde Harth-Pöllnitz unsere alljährlich stattfindende Schulung.

Wir, der Vorstand des Feuerwehrvereins Grosebersdorf, möchten uns hiermit für das zahlreiche Interesse an dieser Veranstaltung bei allen teilnehmenden Bürgern recht herzlich bedanken. So einen großen Ansturm hatten wir in den letzten Jahren noch nicht erlebt, es mussten sogar zusätzlich Tische und Stühle herangeschafft werden.

Fahrschullehrer Klaus Kühl hatte wieder viele Neuerungen der Straßenverkehrsordnung im Gepäck und lies die Teilnehmer über so manche belustigende Gerichtsurteile im Straßenverkehr schmunzeln.

So vergingen recht kurzweilig fast zwei Stunden und natürlich hatte auch diesmal Klaus Kühl ein offenes Ohr für alle Fragen der Bürger.

Am 15. Mai feiert „unser“ Fahrschullehrer seinen 65. Geburtstag. Wir hoffen, dass er uns noch recht lange als „Berichterstatter“ aller Neuerungen der Straßenverkehrswelt erhalten bleibt und dies natürlich bei bester Gesundheit!

Am 2. Mai ist unser Maibaumsetzen und wir würden uns sehr freuen, wenn auch hier ein reger Besucherstrom vorbeikommt. Also bis bald ...

Feuerwehrvereinsvorstand Grosebersdorf

Tanzen lernen

Der nächste Termin für unser Treffen ist am

Dienstag, dem 5. Mai 2015 um 20.00 Uhr

im Clubraum des Kultur- und Vereinshauses Niederpöllnitz.

Gern können sich auch noch neue Interessenten, die Spaß am Tanzen haben, zu uns gesellen.

Sollte von den bisherigen Teilnehmern dieser Termin nicht wahrgenommen werden können, bitten wir um rechtzeitige Information, bei D. Müller, Telefon: 036607/60154 oder E. Rößler, Telefon: 036607/60716.

Heimatverein Niederpöllnitz

Am **Dienstag, dem 12. Mai 2015 um 19.00 Uhr** im Clubraum der Vereins- und Kulturhauses Niederpöllnitz findet die nächste Gesamtmitgliederversammlung statt. Dazu wird ein Lichtbildervortrag vorgeführt. Die erweiterte Vorstandssitzung findet am



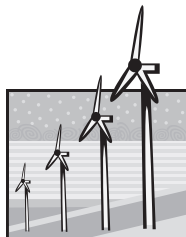
Freitag, dem 15. Mai 2015 um 18.30 Uhr

in der Gaststätte „Zum Brite“ statt. Dazu laden wir alle Leiter der Arbeitsgruppen ein.

Wir appellieren erneut nochmals an unsere Bürgerinnen und Bürger, uns für die 750-Jahrfeier im Jahr 2016 mit Bildern und Ausstellungsgegenständen über die Geschichte von Niederpöllnitz zu unterstützen. Wir garantieren, dass diese Gegenstände wohlbehalten dem Eigentümer zurückgegeben werden und es sich nur um eine Leihgabe handelt.

Desweiteren suchen wir alte Möbel (Tisch, Stühle etc.) zur Einrichtung einer Heimatstube. Für Ihre Unterstützung danken wir bereits im Voraus.

Ihr Energieberatungszentrum e.V. informiert



Messwerte Forstwölfersdorf (349 m ü. NN) <small>Von Vorstandsmitglied Martin Lingel</small>	2014/2015	Dezember	Januar	Februar	März
Monatsmittelwert der Temperatur <small>(7.00 Uhr)</small>	°C	0,4	+ 0,49	- 2,78	+ 0,81
Niederschlagssumme	mm (l/m²)	45,5	50,0	6,5	44,5
Solarwärmegewinnung	kWh/m² Kollektorfläche	3,26	2,46	16,9	24,96
Durchschn. Windgeschwind. (20 m über Grund)	m/s	3,86	4,42	2,93	3,2
Energiegewinn Photovoltaik	kWh/m² Kollektorfläche	0,7	1,16	4,7	6,96
Messwerte der vereins eigenen Demonstrationsanlage zur Solarstromgewinnung auf der Grundschule Frießnitz von Vereinsmitglied Reinhard Weigel	kWh/m² Kollektorfläche	1,9	3,2	5,8	11,6

**Harth-Pöllnitzer Amtsblatt
lesen –
informiert sein!**

Maxi Arland zu Gast in Harth-Pöllnitz

**25. Oktober 2015 · Kulturhaus Niederpöllnitz
Dorfplatz 3 · 07570 Harth-Pöllnitz**



Kartenvorverkauf hat begonnen bei:
Friseursalon Charisma
Straße des Friedens · 07570 Niederpöllnitz
Telefon: 03 66 07 / 2 02 51

Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1
Telefon: 03 66 07 / 23 68

Beginn: 16.00 Uhr · Einlass: 15.00 Uhr
Eintritt: 28,00 € an Tischen

**Das nächste
Amtsblatt
erscheint
am
30.05.2015.
Redaktionsschluss
für Ihre Beiträge
ist der 20.05.2015.**

Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Kostenlose Verteilung an die Haushalte
in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Druckauflage: 1.530

Herausgeber: Gemeinde Harth-Pöllnitz

Satz, Gestaltung und Druck:

Emil Wüst & Söhne · C. Wüst e.K.,

Burgstraße 10 in 07570 Weida

Telefon: 03 66 03 / 55 30 · Fax: 03 66 03 / 55 35,

kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2015

*©1 designed by Freepik.com

Nachdruck der von uns gestalteten und gesetzten
Anzeigen sowie redaktionelle Beiträge (auch aus-
zugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung!
Gerichtsstand ist Gera.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos
sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener
Anzeigen, Texte und Änderungen übernehmen wir
keine Gewähr.

Einzel Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung
Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer
Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz zu beziehen.